

Hausordnung des Mallinckrodt-Gymnasiums



ERZBISTUM
PADERBORN



Mallinckrodt-Gymnasium Dortmund

INHALTSVERZEICHNIS

Hausordnung	3
Nutzungsordnung digitale Endgeräte	6
iPad-Kodex	8
Mensaordnung	9
Sporthallenordnung	10

(Stand August 2025)

HAUSORDNUNG DES MALLINCKRODT-GYMNASIUMS

Wo viele Menschen zusammen lernen und arbeiten, ist es notwendig, dass sich jeder an gewisse Regeln und Strukturen hält. Die Basis für unser Miteinander ist in der Hausordnung verbindlich verankert.

Auf dem Schulgelände:

Allen Lernenden steht zwischen 7.15 Uhr und 7.45 Uhr bei Bedarf der Aufenthaltsraum E09 zur Verfügung. Dieser ist über den Schulhof zu erreichen. Das Schulgebäude öffnet um 7.45 Uhr. In der Mensa herrscht Kioskbetrieb, dort ist kein Aufenthalt vorgesehen.

Während der 1. bis zur 6. Stunde ist das Spielen auf dem Schulhof wegen entstehenden Lärms nicht möglich, der Sportplatz, der Bewegungsparcours und die Tischtennisplatten können jedoch genutzt werden. Auf dem Sportplatz sind das Essen und Trinken verboten. Das Werfen von Schneebällen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Während der großen Pausen müssen alle Lernenden der Unter- und Mittelstufe die Klassenräume, Flure, Treppenhäuser und Toiletten innerhalb des Gebäudes verlassen. Im Falle einer Regenpause wird der Eingangsbereich genutzt. Bei einem Raumwechsel nehmen die Lernenden ihre Taschen und Rucksäcke mit in die Pause und stellen sie nicht in den Fluren vor den (Fach-)Räumen ab. Der Spindraum ist kein Aufenthaltsraum. Die Oberstufe kann sich in ihren Kursräumen aufhalten.

Das Forum ist während der Pausen kein Aufenthaltsraum. Die Kapelle steht jedem als Raum der Stille und Besinnung zur Verfügung. Für die Oberstufe steht das Forum in den Freistunden als Aufenthaltsort zur Verfügung, solange der Unterricht nicht gestört wird, keine Proben stattfinden und keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Die Anordnung der Stühle darf nicht verändert werden. Raum 131 steht als Arbeitsplatz zur Verfügung.

Die Flurtüren sind selbstschließend, sodass sie in Notfällen immer ins Schloss fallen. Deswegen ist es wichtig, dass die Türen und der Rauchschtzvorhang an der Pforte nicht durch Gegenstände, wie z.B. Rucksäcke, blockiert werden. Bei einem Notfall können die Notausgänge geöffnet werden. Offene Notausgänge sind bitte direkt bei unserem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Die Seitentür im EG am Haupttreppenhaus ist eine reine Fluchttür und steht zum regulären Verlassen des Schulgebäudes nicht zur Verfügung.

Mensa- und Hofdienst werden im wöchentlichen Wechsel in der 2. großen Pause von den Lernenden der Sekundarstufe I durchgeführt. Die benötigten Materialien befinden sich im Sekretariat (Hofdienst) oder der Mensa (Mensadienst) bereit. Der Hofdienst soll innerhalb von 15 Minuten erledigt werden.

Zur Schonung von Teppich und Einrichtung ist der Verzehr von Getränken aus offenen Gefäßen und von flüssigen Speisen (Jogurt, Quark, usw.) nur in der Eingangshalle, auf dem Schulhof und in der Mensa erlaubt. Das Kaugummikauen ist generell nicht zulässig.

Den Gang durch den Verwaltungsbereich (zwischen Lehrerzimmer, Sekretariat und Koordinatorenräumen) dürfen Lernende nur benutzen, wenn sie dort ein Anliegen haben. Das Sekretariat ist für Lernende nur in der 1. Pause offen. Zum Verlassen des Schulgebäudes sind die Treppenhäuser vorgesehen.

Für die Benutzung der Sporthalle, der Mensa und der Fachräume gilt eine eigene Raumordnung. Die Fach- oder Klassenlehrerinnen und -lehrer können bei Rückfragen weiterhelfen.

Lernende der Unter- und Mittelstufe dürfen während der Pausen und Freistunden das Schulgelände nicht verlassen.

Der Gang zu Gottesdiensten sowie Sportstätten außerhalb des Schulgeländes findet für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nur in Begleitung einer Lehrperson statt.

Im Unterricht:

Alle Beteiligten sind verantwortlich für eine gute (Lern-)Atmosphäre und einen störungsfreien Unterricht.

- Ich halte mich zu Stundenbeginn im Klassenraum auf und sitze an meinem Arbeitsplatz.
- Ich beende private Gespräche, sobald die Lehrkraft den Raum betritt, und Sorge damit für die Möglichkeit eines sofortigen Unterrichtsbeginns.
- Auf meinem Arbeitsplatz liegen zu Unterrichtsbeginn nur die Materialien, die ich benötige.
- Ich setze Arbeitsaufträge zügig um.
- Ich gehe pfleglich mit Büchern, iPads, dem Schulmobiliar und Materialien um und Sorge für einen sauberen Arbeitsplatz.
- Ich esse und trinke nur in den Pausen oder wenn es ausdrücklich erlaubt ist.
- Ich achte auf meine Wortwahl, wenn ich mit Lernenden und Lehrenden spreche (z.B. bitte ich um Erlaubnis, ob ich während des Unterrichts aufstehen darf; ich nenne den Grund für eine Verspätung und entschuldige mich).
- Ich verlasse nach der letzten Unterrichtsstunde meinen Arbeitsplatz ordentlich und stelle den Stuhl hoch.
- Ich verhalte mich auf den Fluren, Toiletten, der Mensa, Kapelle und in Gottesdiensten respektvoll und der Situation angemessen.
- Der Ordnungsdienst achtet darauf, dass die Tafel geputzt ist.

Pünktlich zu Stundenbeginn halten sich die Lernenden im Unterrichtsraum bzw. auf dem Flur des Fachraumes auf und sorgen für die Möglichkeit eines unverzüglichen Beginns des Unterrichts. Falls eine Lehrkraft nach 10 Minuten noch nicht im Unterrichtsraum ist, geben die Klassensprecher bzw. Kurssprecher im Lehrerzimmer oder im Sekretariat Bescheid. Bei einer Verspätung der Lehrkraft warten die Lernenden im Klassen- bzw. Kursraum, schließen die Tür und verhalten sich leise.

Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, der Müll vom Boden beseitigt, die Tafel geputzt und Rollos hochgefahren, um eine geordnete und saubere Lernumgebung zu hinterlassen. Der Beamer ist nach jeder Unterrichtsstunde auszuschalten.

Bei Krankheit, Unfällen und Beurlaubung:

Bei Krankheitsfällen melden Eltern bzw. Erziehungsberechtigte das Erkranken ihres Kindes aller Jahrgangsstufen telefonisch im Sekretariat.

Lernende der Sekundarstufe I müssen im Falle einer Erkrankung im Laufe des Schultages durch Familienmitglieder (oder dazu berechnigte Personen) von der Schule abgeholt werden. Hierzu informieren sie die Lehrkraft und rufen erst dann eigenständig ihre Eltern an. Bis zu dem Zeitpunkt warten sie (wenn möglich) im Klassenzimmer. Eine schriftliche Entschuldigung für das Fehlen muss bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. Jahrgangsstufenleiterinnen und Jahrgangsstufenleitern zeitnah abgegeben werden.

Lernende der Sekundarstufe II melden sich bei Erkrankung im Laufe des Schultages bei ihren Jahrgangsstufenleiterinnen und Jahrgangsstufenleitern ab und können eigenständig das Schulgelände verlassen. Die Regeln des Entschuldigungsverfahrens für die Oberstufe sind immer zu beachten.

Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen können durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer oder Jahrgangsstufenleiterinnen und Jahrgangsstufenleiter genehmigt werden; alle übrigen Beurlaubungen und Freistellungen müssen frühzeitig schriftlich eingereicht werden und liegen in der Entscheidungszuständigkeit des Schulleiters. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter.

Bei Verletzungen oder Unfällen, sei es in der Schule oder auf dem Schulweg, ist zudem das Sekretariat zu verständigen, da ein Unfallbericht erstellt werden muss.

Bei Fernbleiben von außenunterrichtlichen Veranstaltungen ist das Sekretariat zu informieren.

Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des Infektionsschutzes. Lernende haben sich in eigener Verantwortung zu informieren.

Abstellorte:

Fahrräder dürfen in den Fahrradständern neben der Sporthalle oder auf den gekennzeichneten Bereichen, links vom Haupteingang, nicht direkt am Gebäude, abgestellt und abgeschlossen werden.

PKW der Lernenden dürfen nicht auf dem Schulgelände geparkt werden. Roller und Motorräder etc. können auf den gekennzeichneten Bereichen, links vom Haupteingang, abgestellt und abgeschlossen werden. Auf dem Schulgelände gilt das Fahren im Schritttempo.

Zum Jugendschutz:

Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmen bilden lediglich einzelne wenige von der Schulkonferenz bestimmte Schulveranstaltungen (z.B. Abiturfeiern). Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken ist verboten.

Im Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück und im Umkreis von 100m ist der Cannabiskonsum in jeglicher Art und Weise verboten. Dieses Verbot gilt sowohl für Minderjährige als auch Volljährige.

Es gilt die nachdrückliche Empfehlung, dass das Mitbringen von Cannabis an der Schule durch Volljährige aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Prävention nicht erwünscht ist. Zusätzlich gilt: Die Abgabe oder Weitergabe von Cannabis, Überlassung von Cannabis an Dritte zu deren unmittelbarem Verbrauch sowie der Erwerb oder die Entgegennahme von Cannabis sind untersagt.

Zum Waffentrageverbot:

Das Mitführen und Benutzen von Waffen (Schusswaffen, Messer, Macheten, Pfefferspray usw.) und gefährlichen Gegenständen jeglicher Art sind auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Nachbildungen von Waffen und Spielzeugwaffen, die mit wirklichen Waffen verwechselt werden können.

Zur Nutzung von digitalen Endgeräten:

Ob und wann auf Klassenfahrten, Besinnungstagen oder Exkursionen digitale Endgeräte mitgenommen oder benutzt werden dürfen, liegt im Ermessen der verantwortlichen Lehrkräfte. Es gelten die aktuell gültigen Regeln für den Umgang mit digitalen Endgeräten.

Beim Einsatz der Koffer-iPads sind beim Öffnen des Koffers die Vollständigkeit und die Funktionsfähigkeit des Koffers und der iPads zu prüfen. Am Ende des Unterrichts müssen alle personenbezogenen Daten (z. B. Fotos oder Videos) von den Koffer-iPads gelöscht werden. Auch alle anderen Lernprodukte sollten nur in Ausnahmefällen auf den Geräten gespeichert werden. Lernende können ihre im Unterricht mit den Koffer- iPads erstellten Dateien z. B. in ihrer persönlichen Dateiablage oder in der Dateiablage des Kurses im Schulportal sichern. Nach dem Einsatz im Unterricht müssen alle iPads im Koffer nach Nummern sortiert und im Koffer an die Ladekabel angeschlossen werden.

ORDNUNG ZUR NUTZUNG DIGITALER ENDGERÄTE

1. Grundsätze

Wir leben in einer Zeit, in der die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Kopfhörer usw.) zu unserem Alltag gehört. Die Geräte ermöglichen Recherche, Teilhabe, Unterhaltung und Bildung.

Als Schule geht es uns prioritär darum, eine konzentrierte Lernatmosphäre zu gewährleisten, Lernprozesse zu unterstützen und Ablenkungen zu minimieren, damit alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich lernen und arbeiten können. Wir möchten in unserem gemeinsamen Schulalltag das soziale Miteinander fördern und die Kommunikation im direkten Gespräch stärken. Durch klare Regelungen im Umgang mit digitalen Endgeräten schaffen wir eine strukturierte Umgebung, in der das möglich ist.

Die vorliegende Ordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten der Schulgemeinschaft. Sie fördert das konzentrierte Lernen und den respektvollen Umgang miteinander. Sie ermöglicht eine Lernkultur, in der digitale Medien sinnvoll eingesetzt, deren Gebrauch aber auch, wo es erforderlich ist, begrenzt wird.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Hauptgebäude sowie Schulhof, Mensa und Turnhalle) ist die private Nutzung von digitalen Endgeräten grundsätzlich untersagt. Diese digitalen Endgeräte werden mit Betreten des Schulgeländes in den Flugmodus versetzt. Während des Unterrichts müssen die digitalen Endgeräte ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche verstaut sein und werden auf dem Schulgelände nicht am Körper mitgeführt. Zu unterrichtlichen Zwecken ist einzig die Nutzung der elternfinanzierten iPads bzw. der schuleigenen Leih-iPads vorgesehen.

Ausschließlich in den definierten Handyzonen (in den Oberstufenräumen und in der Mensa) dürfen private digitale Endgeräte von Sek II-Lernenden benutzt werden.

In den Pausen werden private digitale Endgeräte generell nicht benutzt.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von sämtlichen Angehörigen der Schulgemeinschaft sind ohne ausdrückliche Erlaubnis durch Lehrende untersagt. Dies gilt auch in Handyzonen.

In Prüfungen sind digitale Endgeräte komplett auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

In der Mensa sowie der Sporthalle gelten eigene Vorschriften.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal benutzen entsprechend ihrer Vorbildfunktion digitale Endgeräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in der Schule oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Ordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte können erzieherische Einwirkungen und/oder Erziehungsmaßnahmen (§ 24 KSchulG PB) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Erstmalige Missachtung der Regeln

- Abnahme des digitalen Endgerätes gekoppelt mit einem kurzen pädagogischen Gespräch, Strichliste im Sekretariat, Rückgabe des Gerätes am Ende des Schultages über das Sekretariat bzw. Lehrerzimmer (um 13.30 / 15 Uhr)

Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung

- Abnahme des digitalen Endgerätes, Strichliste im Sekretariat, Eintragung einer Rüge bei dreifachem Verstoß bei Untis als erzieherisches Einwirken, Rückgabe des Gerätes am Ende des Schultages über das Sekretariat bzw. Lehrerzimmer (bis 13.30 / 15 Uhr)

Wiederholte Missachtung der Regeln oder schwerwiegender Verstoß

- Abnahme des digitalen Endgerätes, Erteilung einer Erziehungsmaßnahme nach § 24 KSchulG PB, Elterngespräch, Rückgabe des Gerätes ausschließlich an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Definition schwerwiegender Verstoß: Bilder machen, Nutzung eines Zweithandys, Verweigerung der Abgabe des Gerätes, Uneinsichtigkeit

Nutzung in Prüfungssituationen

- Abnahme des digitalen Endgerätes, Wertung als Täuschungsversuch, Erteilung einer Erziehungsmaßnahme nach § 24 KSchulG PB, Rückgabe des digitalen Endgerätes an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Verbreitung strafbarer Inhalte

- Abnahme des digitalen Gerätes, bei Verdachtsfällen besteht Meldepflicht gegenüber der Polizei und zuständigen Behörden, Erteilung einer Erziehungsmaßnahme nach § 24 KSchulG PB

4. Kommunikation und Transparenz

Die Ordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte wird jeweils zu Schuljahresbeginn in allen Klassen bzw. Jahrgangsstufen von der Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung vorgestellt, erläutert und besprochen. Eine entsprechende Eintragung darüber erfolgt bei Untis. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen und bei Änderungen schriftlich informiert.

Die Ordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude jederzeit einsehbar. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess von Lernenden, Eltern und Lehrenden überarbeitet.

5. Inkrafttreten

Die Ordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte tritt mit dem Beginn des Schuljahres 2025/26 in Kraft. Verbindliche Modifikationen bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz.

IPAD KODEX

Mein Tablet ist ein Arbeitsgerät, kein Spielzeug!

Das bedeutet, dass mein iPad den Arbeitsprozess im Unterricht unterstützt, ihn aber nicht ersetzt. Es ist ein Werkzeugkasten, der Inhalte transportiert, aber nicht selbst der Inhalt ist. Ausnahme sind gezielte Übungseinheiten zur Bedienung und zum Umgang mit dem Gerät.

Das iPad unterstützt mich dabei, unterrichtliche Aufgaben zu bewältigen und zu bearbeiten. Dabei eröffnet es viele neue Möglichkeiten und vereinfacht auch vieles!

Ich muss mich also mit der Funktionsweise des iPads vertraut machen, um es sinnvoll einzusetzen und nutzen zu können. Das bedeutet, dass ich die für den Unterricht notwendigen Funktionen des Gerätes kenne.

Die Lehrkraft bestimmt den Einsatz des iPads!

Die Lehrkraft leitet den Unterricht und erteilt Zugänge, Berechtigungen und Arbeitsaufträge. Sie legt fest, in welchen Phasen das iPad auf welche Weise genutzt wird. Wenn es also Unterrichtsphasen ohne iPad-Nutzung gibt, halte ich mich daran. Aus diesem Grund habe ich jederzeit analoges Schreibmaterial (Papier und Stifte) dabei.

Die Lehrkraft darf im Unterricht jederzeit mein iPad einsehen. Aus diesem Zweck liegt mein iPad im Unterricht flach auf dem Tisch, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ich kann jederzeit meine digitalen Mitschriften und Materialien nutzen und bin verpflichtet, sie auf Aufforderung der Lehrkraft als PDF-Datei (oder in einem anderen Format, das im Unterricht vereinbart wird) unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Ich halte mich an die Vorgaben zur digitalen Heftführung und die verbindliche Ordnerstruktur.

Ich frage die Lehrkraft um Erlaubnis, bevor ich Bild- oder Tonaufnahmen mache. Ein Foto, z. B. vom Tafelanschrieb, ersetzt keine Mitschrift. Ausnahmen können mit der Fachlehrkraft besprochen werden.

In der Schule ist die Nutzung des iPads grundsätzlich nur zu unterrichtlichen Zwecken und zum Lernen gestattet.

Ich trage die Verantwortung für mein Tablet!

Das bedeutet, dass ich das iPad durch ein sicheres Passwort und ggf. Touch ID (Fingerabdruck) gegen unbefugten Zugriff schütze.

Ich stelle sicher, dass ich im Unterricht mit meinem Tablet arbeiten kann:

Das iPad gehört jeden Tag in meine Schultasche.

Es muss aufgeladen und betriebsbereit sein.

Auch das Zubehör, vor allem der Stift, muss vorhanden und betriebsbereit sein.

Ich kenne meine Passwörter (oder weiß, wie ich sie auf dem Tablet speichern und abrufen kann) und verrate sie auch niemand anderem!

Ich kennzeichne mein iPad und meinen Stift so, dass ich sie auch von außen jederzeit erkenne.

Ich gehe achtsam und sorgsam mit meinem Arbeitsgerät um. Ich bin auch vorsichtig, wenn sich das iPad in meiner Tasche befindet, stelle sie vorsichtig ab und lasse sie mit dem iPad nicht unbeaufsichtigt.

Ich achte – wie immer – auch das Eigentum meiner Mitschüler. Ich benutze fremde iPads nur nach Erlaubnis. Die iPads anderer behandle ich so pfleglich wie meins.

MENSAORDNUNG

Die Mensa soll im mitunter hektischen Schulalltag für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft als ein Ort empfunden werden, der neben der Sorge für das leibliche Wohl auch der Erholung und Entspannung dient.

Um dies zu gewährleisten, gibt es folgende Rahmenbedingungen und Regeln:

- Die Mensa ist von 7:30 Uhr bis 15:15 Uhr geöffnet.
- In den beiden großen Pausen gilt für die Mensa der Kioskbetrieb: **Schülerinnen und Schüler der Sek I dürfen die Mensa nur betreten, wenn sie etwas kaufen möchten.** Dies sollte ohne weitere Begleitung geschehen. Direkt im Anschluss ist die Mensa wieder zu verlassen. Ein Aufenthalt an den Tischen ist in den Pausen nicht gestattet.
- Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (EF, Q1 und Q2) dürfen sich zu jeder Zeit in der Mensa aufhalten (auch in den Pausen).
- Warmes Essen wird ab 12:00 Uhr bis ca. 14:20 Uhr angeboten.
- Es ist darauf zu achten, dass sich alle, die etwas zu essen kaufen möchten, in die Schlange einreihen, sich nicht vordrängeln und Rücksicht auf Andere nehmen. Sollte sich doch gegen den Kauf entschieden werden, ist der Verkaufsbereich durch die Kassen zu verlassen.
- Der Essplatz/Tisch wird sauber hinterlassen und das Tablett mit dem Geschirr direkt nach Ende der Mahlzeit in die dafür vorgesehenen Rollwagen gebracht.
- Die Anweisungen des Mensateams, der Ehrenamtlichen und den pädagogischen Mitarbeitenden werden beachtet und befolgt.
- Sollten zur Mittagszeit nicht genug Plätze zur Verfügung stehen, sollen diejenigen, die ihre Mahlzeit schon beendet haben, ihre Tische räumen.
- Smartphone, Tablets, etc. dürfen nicht in den großen Pausen genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler der Sek I dürfen ihr Smartphone nach Unterrichtsende nutzen. Während des Essens und solange das Tablett nicht zurückgebracht wurde, ist die Nutzung untersagt.
- Smartphones, Tablets etc. dürfen nur so genutzt werden, dass Andere nicht gestört werden und der Datenschutz sowie das Recht am eigenen Bild gewahrt werden.
- Im hinteren Raum kann es weitere Einschränkungen geben, wenn dieser für Betreuungsangebote genutzt wird.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die Schule sowie die St. Paulus Gesellschaft vor, Personen der Mensa zu verweisen, ein Hausverbot zu erteilen sowie andere Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen!

Vielen Dank für die Unterstützung, damit alle sich in unserer Mensa wohlfühlen.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE DREIFACHSPORTHALLE DES MALLINCKRODT- GYMNASIUMS

Von den Nutzern der Sporthalle wird große Sorgfalt im Umgang mit der Einrichtung erwartet. Im Interesse der gesamten Anlage sind die verantwortlichen Personen gehalten, ihrer Aufsichtspflicht in vollem Umfang nachzukommen.

Einlass in die Sporthalle gewähren der Schulhausmeister, für den Schulbetrieb die Sportlehrkräfte der Schule oder die vertraglich beauftragten Übungsleiter von Vereinen/ Sportgemeinschaften.

Ohne die verantwortliche Lehrkraft oder Übungsleiter ist das Betreten des Gebäudes nicht gestattet.

Der Schulträger übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Benutzern auf dem Grundstück oder in der Sporthalle entstehen.

Vereine oder Sportgemeinschaften, die die Sporthalle benutzen, haften für alle entstehenden Schäden am Gebäude, in der Sporthalle, an der Einrichtung und an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Sachschäden, die während der Übungszeit auf dem Grundstück, an oder in der Sporthalle und ihren Nebenräumen entstehen, sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.

Die Sporthalle darf erst nach Ablage der Straßenschuhe mit eigens für die Sporthalle verwendeten Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe müssen für die Sporthalle geeignet sein. Sie dürfen erst im Umkleideraum der Sporthalle angezogen werden. Die Sportlehrkräfte bzw. der verantwortliche Übungsleiter überzeugen sich jeweils zu Beginn von der Einhaltung dieser Regel.

Gemäß des Sicherheitserlasses Schulsport NRW müssen Schmuck und Uhren müssen abgelegt werden, lange Fingernägel und Piercings müssen abgeklebt oder entfernt werden. Des Weiteren müssen lange Haare zu einem Zopf zusammen gebunden werden.

Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist nur in angemessener Sportkleidung gestattet.

Das Umziehen und die Ablage der Straßenkleidung und Taschen erfolgt in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.

Aus den Umkleiden dürfen keine Speisen und Getränke mit in die Sporthalle mitgenommen werden.

Wiederverwendbare Flaschen (Kunststoff, Edelstahl) dürfen im Vorraum der Halle abgestellt werden.

Wertgegenstände müssen mit in die Halle gebracht und in einem bereitgestellten Kasten abgelegt werden.

Mobiltelefone werden nach Betreten der Halle im entsprechenden zugewiesenen Handyhotel platziert und vor Verlassen der Halle wieder in den Schultaschen verstaut.

Das Rauchen ist im gesamten Sporthallengebäude wie auf dem gesamten Gelände der Schule untersagt.

Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.

Unbefugten Personen ist der Aufenthalt in der Sporthalle grundsätzlich untersagt.

Der Aufenthalt in den Geräteräumen ist untersagt.

Die Turngeräte und sonstigen Einrichtungen sind ihrer Bestimmung entsprechend zu behandeln und nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Die Übungsleiter haben sich vor dem Beginn einer Übung mit Geräten davon zu überzeugen, dass sich diese in einem unfallsicheren Zustand befinden.

Von der Schule bereitgestelltes Material ist pfleglich zu behandeln: z.B. Softbälle dürfen nicht komprimiert werden, Badmintonschläger nicht geworfen.

Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

Matten sind stets zu tragen, sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Es ist nicht gestattet, auf dem Mattenwagen zu sitzen oder zu liegen. Die Matten müssen nach Benutzung auf Stoß zurück auf den jeweiligen Mattenwagen gestapelt werden.

Schwingende Geräte wie Ringe dürfen nur von einer Person benutzt werden.

Die Handball- bzw. Fußballtore dürfen nur an den in der Halle vorgesehenen Stellen platziert werden und müssen mit den entsprechenden Schrauben im Boden befestigt werden.

Zu Videoanalysezwecken stehen die schuleigenen iPads im Koffer bereit bzw. dürfen die elternfinanzierten iPads gemäß Datenschutzverordnung verwendet werden. Ausnahmeregelungen für Smartphones existieren nicht.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind im entsprechenden Behälter im 2. Geräteraum in Halle 1 aufzubewahren, der im Geräteraum verbleiben muss.

Die Heizungsvoorrichtungen dürfen nur vom Schulhausmeister bedient werden.

Die Beleuchtungseinrichtungen, Lautsprecheranlagen etc. dürfen nur vom Schulhausmeister, den Sportlehrkräften oder eigens ausgewiesenen Übungsleitern bedient werden.

Die Wasch- und Duschräume dürfen erst nach Ende der Übungszeit benutzt werden.

Die Sporthalle und ihre Nebenräume sind nach Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Es ist strengstens verboten, sich nach dem Sportunterricht im Sporthallegebäude (insbesondere in den Umkleideräumen) aufzuhalten.

Lehrkräfte und sonstige Beauftragte des Schulträgers sowie der Schulhausmeister sind jederzeit berechtigt, sich von der Beachtung der Bestimmungen zu überzeugen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird die Nutzungsgenehmigung entzogen.